



Flugreisefall

(im Anschluss an BGHZ 55, 128)

Sachverhalt

Mit Einwilligung seiner Mutter als seiner alleinigen gesetzlichen Vertreterin buchte der 17-jährige M bei der Lufthansa AG einen Flug von München nach Hamburg. In Hamburg gelang es ihm, mit den Transitpassagieren das nicht voll besetzte Flugzeug wieder zu besteigen und an dem Weiterflug nach New York teilzunehmen, ohne dass er im Besitz eines Flugscheines für diese Strecke war. Die Lufthansa AG verlangt von ihm die Zahlung des tariflichen Flugpreises in Höhe von 1100 € für die Strecke von Hamburg nach New York. Die Mutter des M hat die Genehmigung eines etwaigen Rechtsgeschäfts ihres Sohnes mit der Lufthansa verweigert. M meint, er sei nicht bereichert, da die Reise für ihn einen Luxus bedeute, den er sich nicht verschafft hätte, wenn er dafür hätte bezahlen müssen.

Besteht ein Anspruch der Lufthansa AG gegen den M?

Zur Nachbereitung: *Wandt*, Gesetzliche Schuldverhältnisse, 5. Auflage, München 2012, S. 112-156